

012 Östlich der B4 zwischen Walschleben und Nöda

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Sömmerda	-
Gemeinde(n):	Elxleben, Walschleben, Nöda, Riethnordhausen, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	507 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,3 - 6,4 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Dichtezentren

Die Prüffläche liegt zu einem großen Teil in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Gleich mehrere Dichtezentren erfassen große Teile der Prüffläche. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung der Prüffläche als ein Vorranggebiet Windenergie.

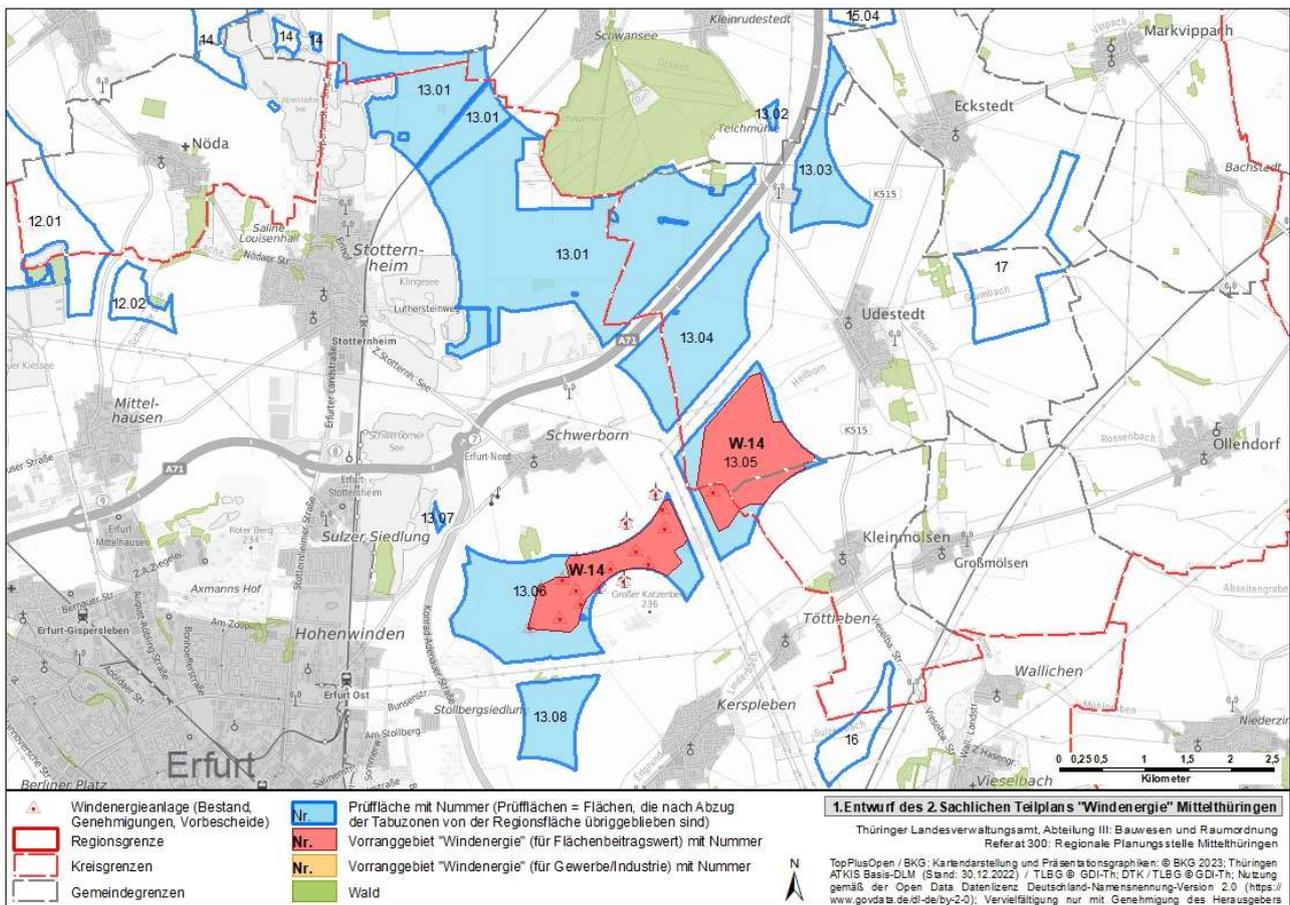
Kontrollzone Flughafen Erfurt

Die Teilprüfflächen 12.3, 12.4 und 12.5 sowie die südlichen Bereiche der Teilprüfflächen 12.1 und 12.2 liegen innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt sind demnach An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies ist im Anflugblatt für Erfurt von der Deutsche Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m bilden eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin sieht diese Argumente als stichhaltig an und sieht daher von der Ausweisung eines Vorranggebietes ab.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe/Ausgleichsflächen

Die Hälfte der Prüffläche liegt im Kiesgewinnungsgebiet und wird durch das Vorranggebiet Rohstoffe KIS-22 „Elxleben“ sowie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe kis-19 „Mittelhausen, nördlich“, kis-20 „Elxleben, östlich“ und „kis-21 – Elxleben, nordöstlich“ überlagert. Es ist auch in den Bereichen ohne Bergbauberechtigung (Vorbehaltsgebiete) von einer zukünftigen Ausweisung und damit langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaues auszugehen. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Nach dem Abbau sind zudem großflächig Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage von Gewässern, naturnahe Ufergestaltungen, die Wiedererrichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Baum- und Gehölzpflanzungen vorgesehen.



W-14 Kerspleben bis Udestedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Sömmerda	Erfurt, Sömmerda
Gemeinde(n):	Großrudstedt, Alperstedt, Udestedt, Erfurt, Kleinmölsen	Erfurt, Udestedt, Kleinmölsen
Flächengröße gesamt:	1408 ha	230 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,9 m/s	– m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Ja

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 13.05 und 13.06 das Vorranggebiet W-14 Kerspleben bis Udestedt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westliche Teilfläche: Süden: Naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche, Südwesten: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar, Westen und Nordwesten: Rohstoffsicherung, sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche
- Östliche Teilfläche: Westen und Norden: vorgesehener Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wolframshausen – Vieselbach, Osten: nutzbare Flächengeometrie, Süden: Naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche,

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

13.01: Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, Rohstoffsicherung, Verhinderung einer Überlastung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.02, 13.03: geringes Flächenpotenzial, die Plangeberin gibt der Teilprüffläche 13.06 mit Bestandsanlagen sowie der Teilprüffläche 13.05 mit dem größeren Flächenpotenzial den Vorzug

13.04: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.07: Rohstoffsicherung, Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

13.08: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens der Gemeinde vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Mehrere naturschutzfachlich geschützte Bereiche schneiden bzw. überlagern Teile der Prüffläche. Linienförmige Ausgleichsmaßnahmen (Baumreihen, Hecken) konnten ebenso wie ein geschütztes Offenlandbiotop (Trocken-/Halbtrockenrasen) aufgrund ihrer Größe in das Vorranggebiet W-14 integriert werden. Im Bereich der Hochspannungsleitungen zwischen den beiden Vorranggebietsteilen orientiert sich die Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 zum Teil an bestehenden Ausgleichsmaßnahmen und geschützten Flächen (Offenlandbiotope, Geschützte Landschaftsbestandteile).

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete

Die Teilprüffläche 13.01 wird im Westen von einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet für Wasservogel erfasst. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Dem hier vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird von der Vogelschutzbehörde eine überregionale Bedeutung beigemessen. Die Plangeberin sieht auch unter Berücksichtigung weiterer konfligierender Belange von einer Ausweisung dieses Bereiches ab und entscheidet sich dafür, im Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ein Vorranggebiet auszuweisen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Südöstlich des Vorranggebietes W-14 erstrecken sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-148 „Katzenberge östlich Erfurt“ und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 „Trockenstrukturen östlich Erfurt“. Im Randbereich wird das Gebiet W-14 vom Vorranggebiet FS-148 erfasst, ohne jedoch die zentralen, wertvollen Bereiche (Offenlandbiotope, geschützte Landschaftsbestandteile) des großen und kleinen Katzenberges zu überlagern. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-148 ist somit nicht unmittelbar durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen, die bandartige Struktur des Gebietes bleibt erhalten.

Beim darüber hinaus vom Vorranggebiet Windenergie W-14 tangierten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die räumlich an die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des FS-148 angrenzen. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung das Vorranggebiet Windenergie überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Im östlichen Bereich des Vorranggebietes W-14 liegt eine Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Waldmehrung Wm-46 vor. Die Plangerberin gewichtet die Windenergienutzung höher als den Belang der Waldmehrung, da keine ökologisch oder waldbaulich besondere Bedeutung des Gebietes in diesem Bereich festgestellt werden konnte.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, bei den innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüfflächen einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine reale und konkrete Gefährdung für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe. Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb könne angesichts der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund keine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone erteilt werden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teilprüfflächen 13.07 und 13.08 sowie die westlichen und südlichen Bereiche der Teilprüffläche 13.06 kommen aus diesen Gründen nicht für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Betracht.

Netzausbau 380-kV-Freileitung Wolkramshausen - Vieselbach

Das Vorranggebiet Windenergie W-14 wird von zwei parallel in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen und deren Tabuzonen zerschnitten. Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen Vieselbach und Wolkramshausen soll im Rahmen des Netzausbaus durch eine 380-kV-Freileitung ersetzt werden. Für das Vorhaben läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Der vorgesehene Trassenkorridor soll im Bereich der Prüffläche zunächst parallel zur 220-kV Leitung verlaufen und auf Höhe Udestedt einer bestehenden 110-kV Hochspannungsleitung in Richtung Sömmerda folgen. Die Plangeberin berücksichtigt den geplanten Trassenkorridor für den Leitungsneubau bei der Abgrenzung des Vorranggebietes W-14.

Fernwasser- und Gashochdruckleitungen

Das Vorranggebiet W-14 wird von zwei Fernwasserleitungen und einer Gashochdruckleitung geschnitten. Die Leitungen sind auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens in das Vorranggebiet integrierbar. Beidseitig der Leitungen verbleibt jeweils ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung / Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet liegt im randlichen Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern in Erfurt, Weimar und Udestedt. Aus dem Erfurter Stadtbereich ergeben sich verschiedene Betrachtungspunkte auf die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn. Von frequentierten Aussichtspunkten (z.B. Cyriaksburg / Aussichtsturm) gesehen stehen die Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse hinter Dom und Severikirche, sondern versetzt. Die Plangeberin geht auch aufgrund der Entfernung von ca. 9 Kilometer zum Erfurter Altstadt kern von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bei einer Erweiterung des bestehenden Windparks in Richtung Nordosten aus.

Auch im Hinblick auf den etwa 10 Kilometer entfernten Glockenturm auf dem Ettersberg sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiet W-14 erkennbar. Es ist mit keiner Störung des Gedenkens durch Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn/Udestedt zu rechnen.

Der auf einer kleinen Erhebung errichtete historische Wartturm „Barkhäuser Warte“ in der Gemeinde Udestedt gehörte zur äußeren Befestigungsanlage der Stadt Erfurt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Denkmal besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 13.04 wird auch eine unmittelbare räumliche Störung des nicht begehbaren, aber mit einer Sitzgelegenheit und Infotafel ausgestatteten Kulturdenkmales vermieden.

Landschaftsbild + Umfang

Der Landschaftsraum um den Erfurter Ortsteil Schwerborn ist bereits durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Autobahn, Ostumfahrung und Deponie) sowie bestehende Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 240 Meter Höhe geprägt. Die Erweiterung des vorhandenen Windparks in Richtung Nordosten wird, wie auch das am Standort Kerspleben zu erwartende Repowering mit höheren Anlagen, von der Plangeberin als noch vertretbar angesehen.

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-14 in den Teilprüfflächen 13.05 und 13.06 ist die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in den nördlichen Teilprüfflächen verbunden. Neben fachlich konfligierenden Belangen (Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, Rohstoffgewinnung) spricht insbesondere die Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes gegen die Windenergienutzung in diesem Bereich. Die Plangeberin verzichtet somit auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum zwischen dem Naherholungsgebiet der Erfurter Seen und dem FFH-Gebiet

Schwanssee nördlich der Bundesautobahn A 71.

Mit der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 soll eine Überprägung der umgebenen Landschaft durch Windenergieanlagen für den Ortsteil Schwerborn vermieden werden. Im Hinblick auf die maximale Umfassung von Siedlungen wird der 120°-Winkel damit ausgeschöpft. Zwar ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien zur Umfassungswirkung ⇒ **Begründung zu Z 1, Punkt 2.6** und unter Heranziehung eines Freihaltekorridors von 60° nördlich der Deponie Schwerborn die Möglichkeit einer zusätzlichen Gebietsausweisung. Die Plangeberin verzichtet aus den o.g. Gründen jedoch auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

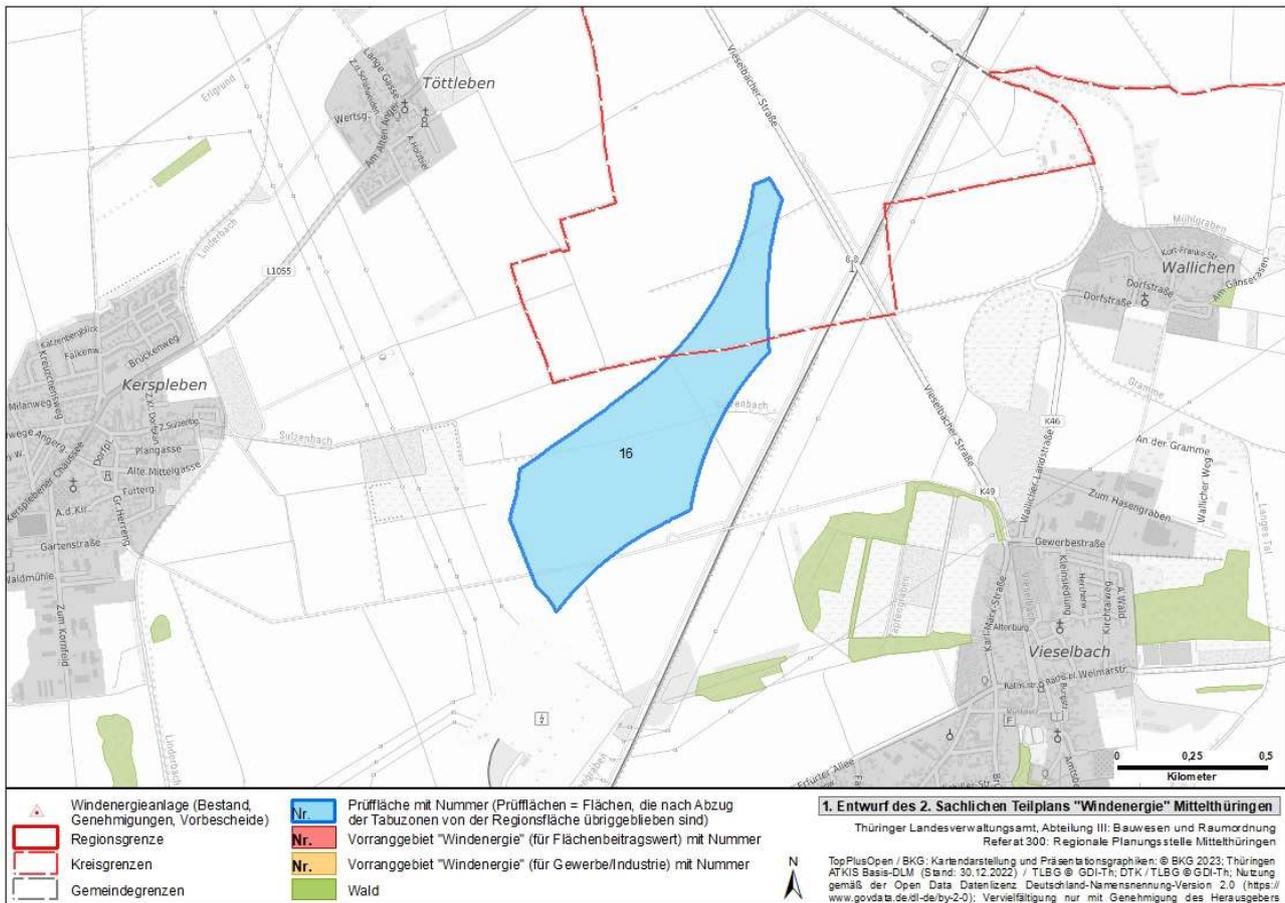
Der westliche Bereich der Prüffläche liegt im Kiesgewinnungsgebiet und wird durch die Vorranggebiete Rohstoffe KIS-15 „Schwerborn, südlich“, KIS-17 „Stotternheim, südöstlich“, KIS-18 „Stotternheim, östlich“ und KIS-19 „Stotternheim, nördlich“ sowie durch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe kis-13 „Erfurt, Stollbergsiedlung, nordöstlich“ und kis-17 „Stotternheim, östlich“ überlagert. Es ist auch zukünftig von einer Ausweisung und damit langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus in diesem Raum und auch in den Bereichen ohne Bergbauberechtigung (Vorbehaltsgebiete) auszugehen. Im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen ist unmittelbar westlich des bestehenden Windparks ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe vorgesehen. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung in den betroffenen Bereichen der Teilprüfflächen 13.01, 13.06 und 13.07 höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüffläche grenzt teilweise an das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Etersberg“ an. Bereits bei der Erarbeitung des ersten Sachlichen Teilplans „Windenergie“ hatte die Plangeberin geprüft, ob Prüfflächen im Umfeld um das Vogelschutzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen könnten. Im Jahr 2015 hatte die Thüringer Vogelschutzwarte erläutert, dass das Vogelschutzgebiet Nr. 17 so kompakt abgegrenzt sei, dass für Greifvögel im ausreichenden Umfang Nahrungshabitate im Vogelschutzgebiet vorhanden seien. Zusätzlich Nahrungsflüge in Bereiche außerhalb des Vogelschutzgebietes seien nicht im überdurchschnittlichen Maße zu erwarten. Diese Hinweise haben nach Auskunft der Vogelschutzwarte weiterhin Gültigkeit. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das in der Prüffläche 013 vorgesehene Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 13 ausgewiesene Vorranggebiet W-14 befindet sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



016 Nördlich von Vieselbach

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Sömmerda, Erfurt	-
Gemeinde(n):	Kleinmölsen, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	43 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 6,6 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

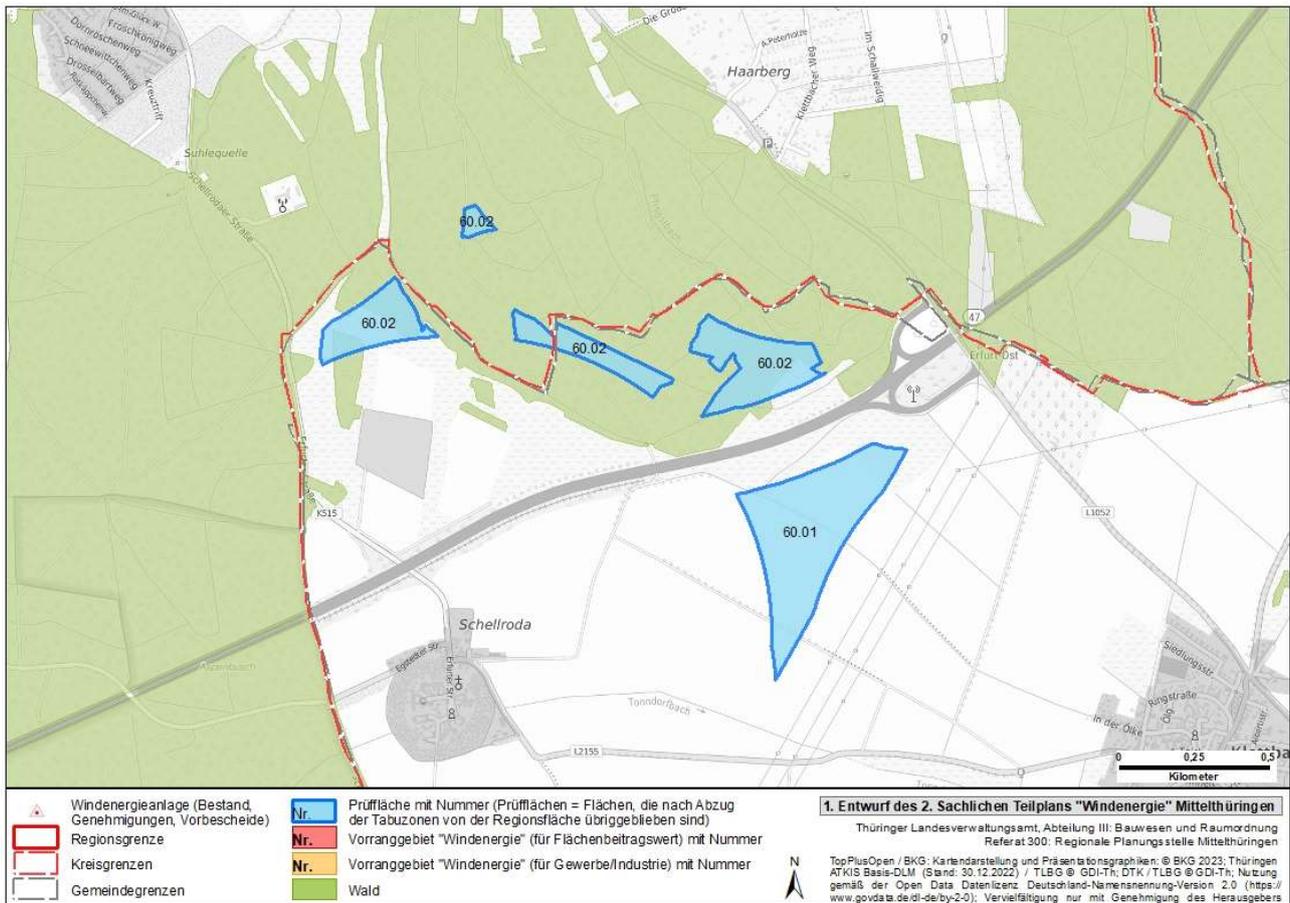
Luftverkehr

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht eingehalten werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegene Prüffläche 016 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



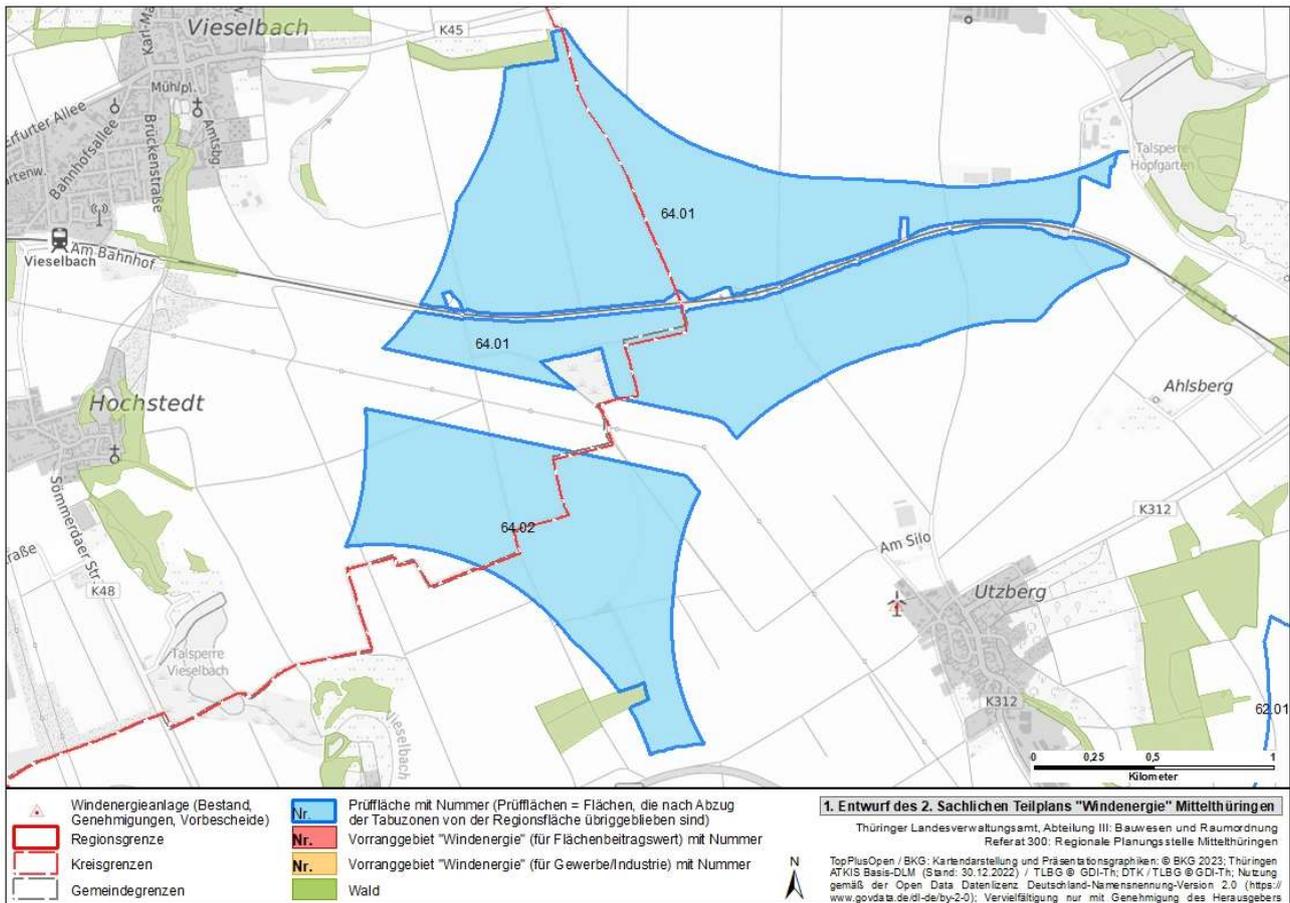
060 Nördlich von Schellroda

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Klettbach, Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	34 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,6 - 6,8 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Luftverkehr: Die Prüffläche liegt zum großen Teil in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüfflächenteile einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.
Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.
Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.
Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegene Teilprüfflächen 060.02 und der westliche Teil von 060.01 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.
- vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur BAB 4
- naturschutzfachliche Belange (Nassstandort, geplantes Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem nur 600 Meter entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorzug.



064 Südlich von Niederzimmern

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Erfurt, Grammetal	-
Flächengröße gesamt:	338 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 7,0 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet:** Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Luftverkehr

Keine Zustimmung innerhalb des Bauschutzbereiches sowie südlich der Bahnlinie. Windenergieanlagen bilden hier in der geplanten Höhe von 250 m eine konkrete Gefahr für an- und abfliegenden Verkehr.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an.

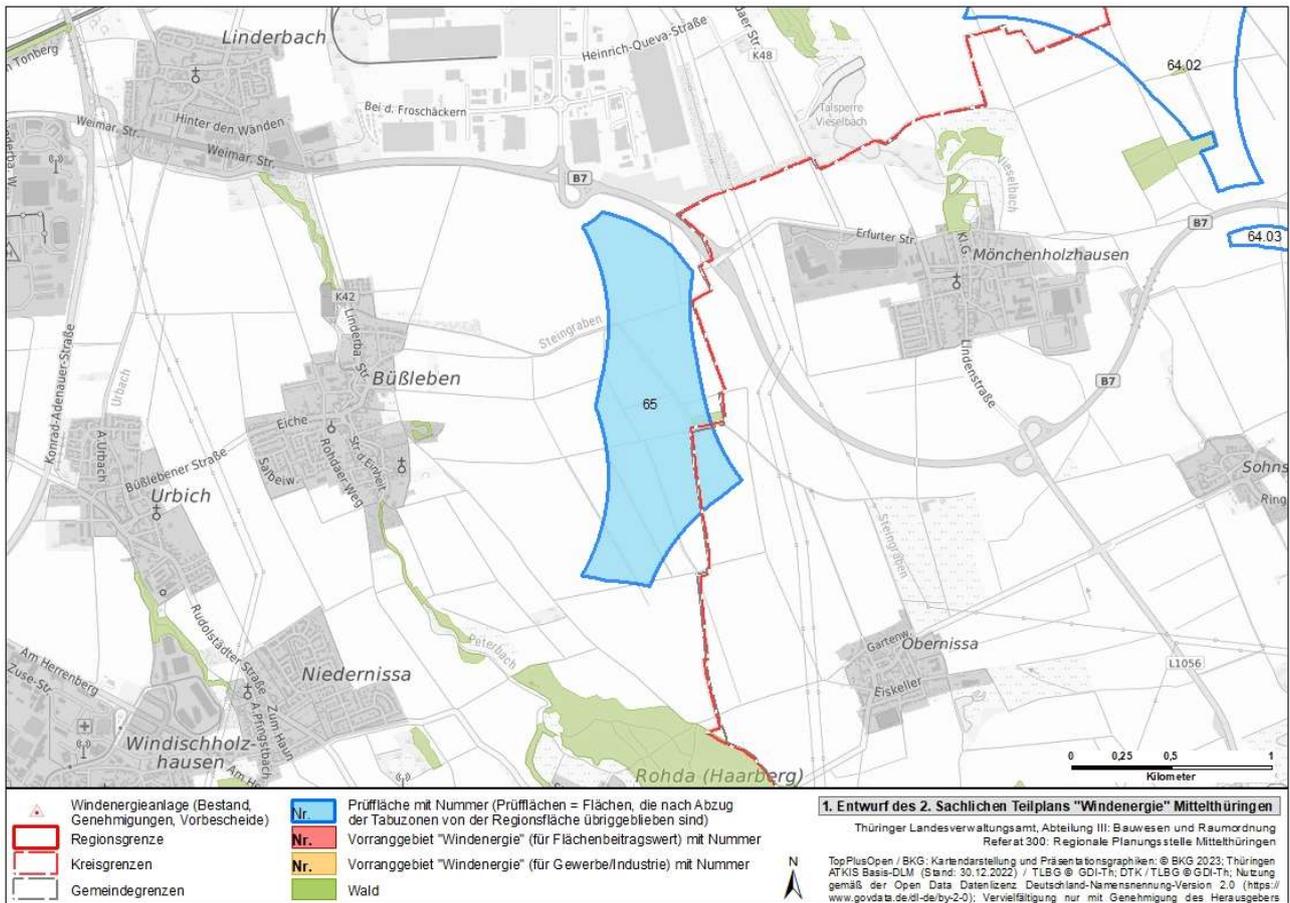
Weitere Gründe:

Umgebungsschutz für Kulturerbestandort Mahnmal Buchenwald

Abstand zu den Schienenwegen

Avifaunistisch bedeutsames Gebiet

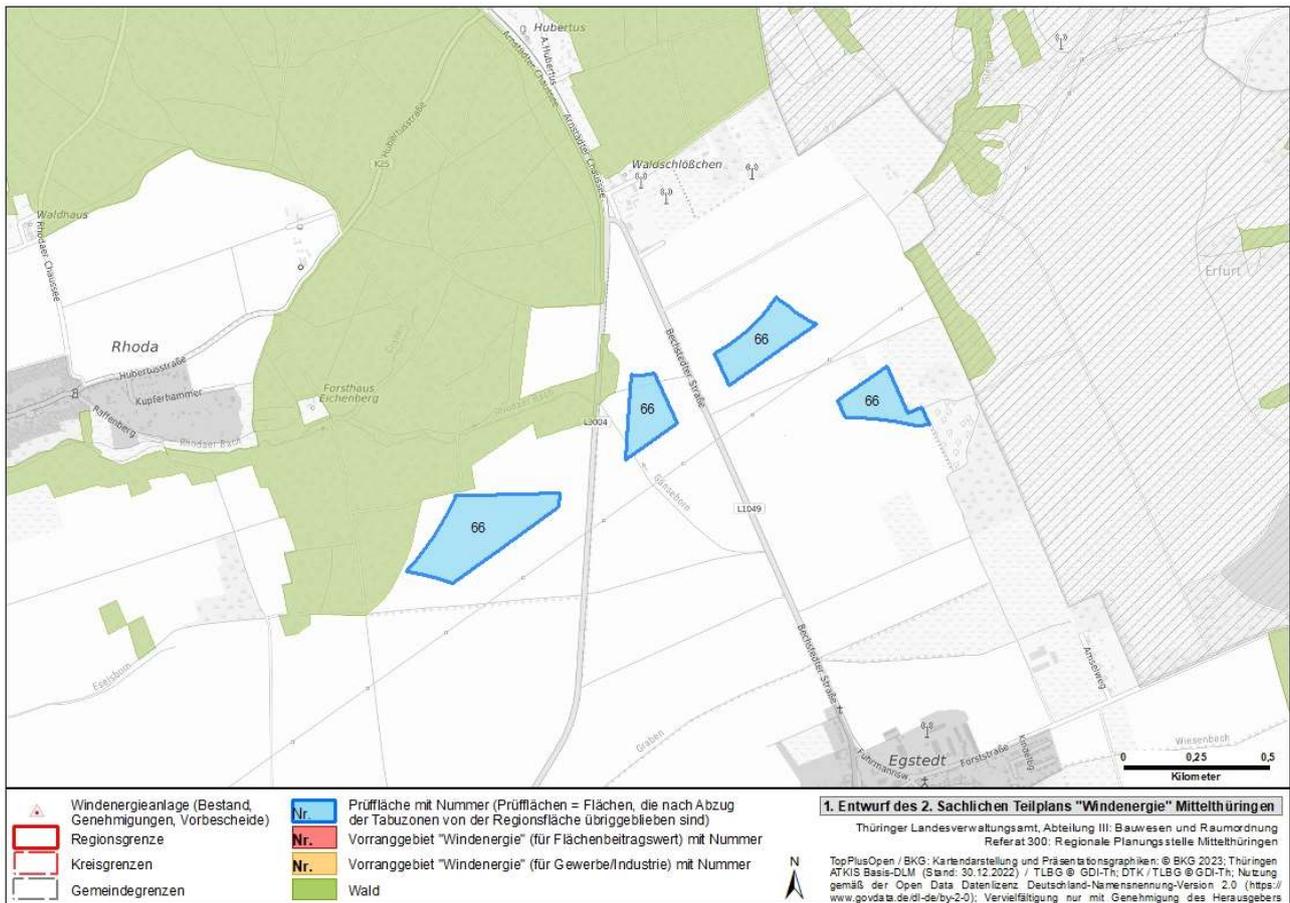
Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



065 Westlich von Mönchenholzhausen

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Weimarer Land	-
Gemeinde(n):	Erfurt, Grammetal	-
Flächengröße gesamt:	85 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,7 - 6,9 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

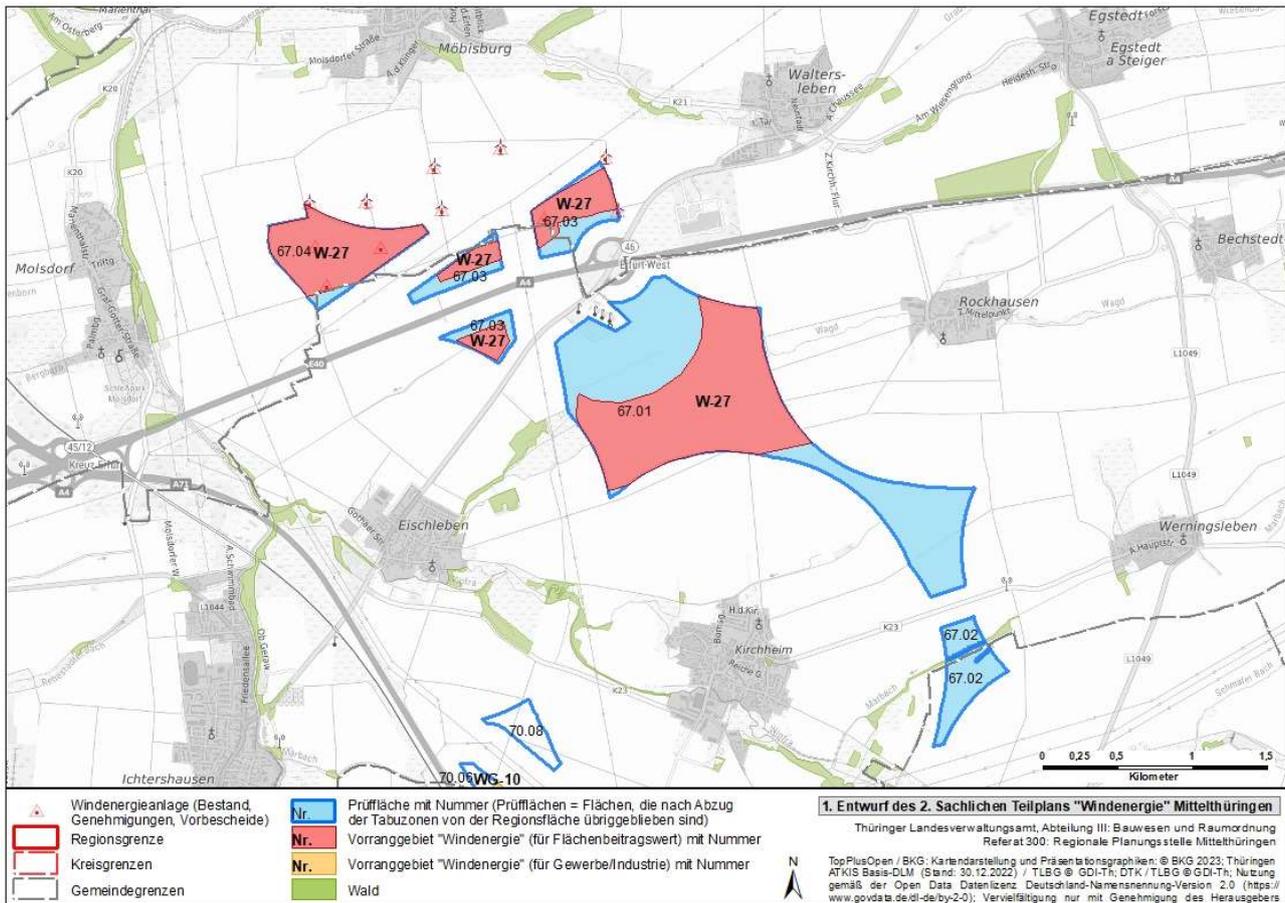
Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Luftverkehr</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und innerhalb des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.</p> <p>Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.</p> <p>Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.</p> <p>Des Weiteren liege die Prüffläche im Anflugbereich des RWY 27 des Flughafens Erfurt-Weimar.</p> <p>Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 65 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.</p>	



066 Nördlich von Egstedt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt	-
Gemeinde(n):	Erfurt	-
Flächengröße gesamt:	19 ha	-
Windpotenzial auf 160 m:	6,5 - 6,6 m/s	-
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	-
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	-
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	-
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	-
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	-

Zusammenfassende Begründung:	Ausweisung als Vorranggebiet: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Luftverkehr</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und innerhalb des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.</p> <p>Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.</p> <p>Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.</p> <p>Des Weiteren liege die Prüffläche im Anflugbereich des RWY 27 des Flughafens Erfurt-Weimar.</p> <p>Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 66 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.</p>	



W-27 Möbisburg bis Kirchheim

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Ilm-Kreis	Erfurt, Ilm-Kreis
Gemeinde(n):	Amt Wachsenburg, Elxleben, Erfurt	Amt Wachsenburg, Erfurt
Flächengröße gesamt:	282 ha	150 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,5 m/s	– m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 67.01, 67.03 und 67.04 das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwestliche Teilfläche: Süden: Gashochdruckleitung und Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit nutzbarer Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Mittlere Teilflächen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Autobahn A 4 und zur Landesstraße L 3004, Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Gashochdruckleitungen und Ausgleichsflächen in Verbindung mit nutzbarer Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Südliche Teilfläche: Norden: Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Nordwesten: Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen, Westen und Osten: Grenzen der Prüffläche, Süden: Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Eischleben durch Windenergieanlagen

Der südliche Bereich der Teilprüffläche 67.01 sowie die Teilprüffläche 67.02 werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, um eine unzumutbare Umfassung von Eischleben und Kirchheim durch Windenergieanlagen zu vermeiden.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Gasverdichterstation Eischleben

Die untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt einen Abstand von 400m zwischen der Gasverdichterstation Eischleben und den Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen und verweist auf den 2014 erschienenen „Schlussbericht für Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und dort auf Anlage A15 (Entfernungen zur Ferngasleitung), Blatt A 15.5 (Schieberstation für Ferngasleitung). Die Plangeberin hält diese Empfehlung für sachgerecht und weist daher diejenigen Teile der Prüffläche, die sich in einer Entfernung bis 485m von der Gasverdichterstation befinden, nicht als Vorranggebiet Windenergie aus.

Luftverkehr

Die südliche Hälfte der Teilprüffläche 67.01 sowie die Teilprüffläche 67.02 liegen im Bauschutzbereich um den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben. Die obere Luftfahrtbehörde hat keine Zustimmung zu Windenergieanlagen in diesen Flächen in Aussicht gestellt mit der Begründung, es entstünde gemeinsam mit der Teilprüffläche 68 und den Teilprüfflächen 70.01, 70.07 eine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. An- und Abflüge zu den Plätzen würden behindert und ein umfliegen der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar sei nach SERA.5005 nicht möglich. Die Plangeberin hält diese Ausführungen nicht für plausibel. Da die Prüffläche 68 nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, entsteht keine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. Die Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar kann auch anderweitig, beispielsweise in einem größeren Bogen, umflogen werden. Die betroffenen Flächen im Bauschutzbereich werden dennoch aus anderen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Biotopverbund, geschützte Offenlandbiotope, Ausgleichsflächen

Die Teilprüffläche 67.01 wird entlang der Wagd durchgehend von einem schmalen Offenlandbiotop und einem etwas breiteren Auen-/Feuchtverbund durchzogen. Außerhalb des Offenlandbiotops wird der Auen-/Feuchtverbund intensiv ackerbaulich genutzt und der naturschutzfachliche Wert ist eher gering, so dass hier die Windenergienutzung höher gewichtet wird. Das schmale Offenlandbiotop wird in das Vorranggebiet Windenergie integriert, ebenso wie die die Teilprüfflächen 67.01, 67.03 und 67.04 linear durchziehenden Ausgleichsflächen. Am westlichen Rand der Teilprüffläche 67.01 gelegene, kleinflächige Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen werden aus dem Vorranggebiet Windenergie ausgegrenzt.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 67.01 liegt mittig im Vogelzugkorridor Ictershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim, der von Wasservögeln, inklusive Schreit- und Kranichvögeln genutzt wird. Angesichts dessen, dass die Darstellung des Vogelzugkorridors unmittelbar nördlich der Teilprüffläche 67.01 abbricht, geht die Plangeberin davon aus, dass dem Vogelzugkorridor in dem betroffenen Bereich keine hohe Bedeutung zukommt und gewichtet die Windenergienutzung deswegen höher als den Vogelzugkorridor.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungspro-

gramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Wachsenburg wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 9 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Das Vorranggebiet selbst nimmt nur knapp 20 Grad des Panoramblicks in Anspruch. Allerdings schließt sich von der Wachsenburg aus gesehen Richtung Osten das knapp 8 km entfernte Vorranggebiet WG-10 Erfurter Kreuz an. Insgesamt werden durch diese beiden Vorranggebiete rund 40 Grad des Panoramblicks in Anspruch genommen. Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Wachsenburg in Richtung der beiden Vorranggebiete bereits durch das Gewerbegebiet Thörey und das Industriegebiet Erfurter Kreuz vorbelastet ist. Das Hinzutreten der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten wird von der Plangeberin als vertretbar angesehen, zumal es sich von der Wachsenburg aus nicht um die Hauptblickrichtung handelt.

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen, das Schloss und die Kirche in Molsdorf oder die Kirche in Kirchheim bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie W-27 Möbisburg bis Kirchheim beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil knapp weniger als 1.000m von der Gera entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Gera knapp 50m erhöht liegt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen

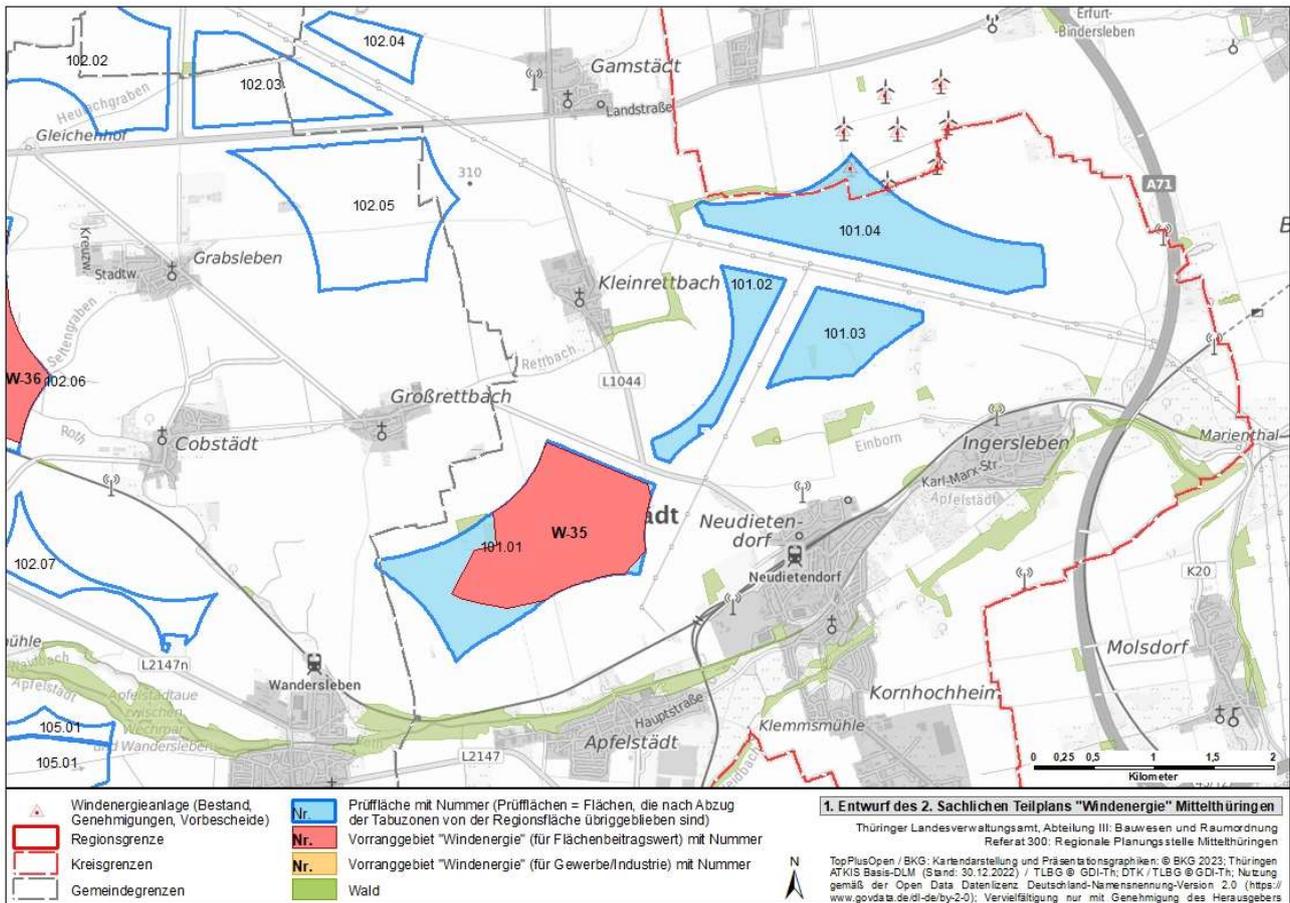
Eischleben wird zu rund 110 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 45 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz umgeben; Kirchheim zu rund 55 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 80 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz. In beiden Fällen wird zwischen den beiden Vorranggebieten ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad freigehalten. Die Umfassung der Siedlungen wird daher als zumutbar angesehen ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1.**

Flurbereinigungsverfahren

Das westliche Drittel der Teilprüfflächen 67.01 befindet sich im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf. Der Flurbereinigungsplan befindet sich derzeit zur Prüfung in der Aufsichtsbehörde. Die Plangeberin geht davon aus, dass das Vorranggebiet keine Verzögerung des Verfahrens verursacht. Der übrige Bereich der Teilprüffläche 67.01 sowie größtenteils die Teilprüffläche 67.03 liegen im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Erfurt-West. Die Wertermittlung ist aktuell in Bearbeitung, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie noch berücksichtigt werden kann. Ein kleiner Teil der Teilprüffläche 67.03 sowie knapp die Hälfte der Teilprüffläche 67.01 befindet sich im Norden im Flurbereinigungsverfahren Eischleben. Der neue Grundstücksbestand ist seit dem 01.02.2022 rechtskräftig, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie keine Auswirkungen mehr auf das Flurbereinigungsverfahren hat.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet wird von mehreren Hochspannungsleitungen gequert.



W-35 Apfelstädt

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Erfurt, Gotha	Gotha
Gemeinde(n):	Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Erfurt	Nesse-Apfelstädt
Flächengröße gesamt:	424 ha	136 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,4 - 6,5 m/s	– m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Ja	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Ja	Nein

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 101.01 das Vorranggebiet W-35 – Apfelstädt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordosten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Kreisstraße K 3
- Osten: Abstand zum Wochenendhausgebiet
- Südosten: vorsorglicher Abstand zum europäischen Vogelschutzgebiet
- Nordwesten: Sichtbeziehung zwischen der Mühlburg und der Burg Gleichen, Geschützter Landschaftsbestandteil „Bombenlöcher“
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

In den Teilprüfflächen 101.02, 101.03 und 101.04 wird kein Vorranggebiet ausgewiesen, da der größte Bereich dieser Prüfflächenteile in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar liegt. Die übrigen Bereiche dieser Teilprüfflächen weisen zwar nur wenige konfligierende Belange auf, doch die Plangeberin verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes auch in diesen Bereichen, da der Flächengewinn klein und der Flächenzuschnitt wenig kompakt wäre. Das Tal der Apfelstädt und der umliegende Raum sind bereits deutlich infrastrukturell geprägt, so dass die zusätzliche infrastrukturelle Prägung durch Windenergieanlagen auf diesen kleinen, ungünstig geschnittenen Bereichen der Teilprüffläche aus Sicht der Plangeberin unverhältnismäßig hoch wäre. Daher wird lediglich in der Teilprüffläche 101.01 ein relativ kompaktes Vorranggebiet ausgewiesen. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Teilprüfflächen 101.02 bis 101.04 liegen (teilweise) innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutschen Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m bildeten eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teile der Teilprüfflächen 101.02 bis 101.04 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Wochenendhausgebiet

Das Wochenendhausgebiet nördlich von Neudietendorf an der Gothaer Straße liegt im Außenbereich und als schutzbedürftige Nutzung wird ein 570m-Abstand zum Vorranggebiet Windenergie eingehalten.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Burg Gleichen wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin 4km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Gleichzeitig nimmt das Vorranggebiet Windenergie nur rund 15 Grad des Panoramablicks in Anspruch – ähnlich wie das benachbarte Vorranggebiete W-36 Seebergen/Grabsleben (weniger als 15 Grad). Zwischen den Vorranggebieten Windenergie verbleibt zudem ein freier Korridor von 45 Grad.

Von der Mühlburg aus auf die Burg Gleichen blickend liegt die westliche Spitze der Teilprüffläche 101.01 direkt hinter der Burg Gleichen. Windenergieanlagen in der Flucht der Burg Gleichen würden aus Sicht der Plangeberin eine erhebliche Beeinträchtigung für den Kulturerbestandort „Drei Gleichen“ mit sich bringen, weil eine der markantesten Sichtbeziehungen zwischen den Burgen kaum mehr erlebbar wäre. Die Plangeberin nutzt daher die Prüffläche in Richtung Westen

nicht voll aus, so dass die Windenergieanlagen nicht direkt hinter der Burg zu stehen kommen, sondern die westlichsten Windenergieanlagen seitlich versetzt hinter dem östlichen Rand des Burgbergs errichtet werden. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass der Blick von der Mühlburg auf die Burg Gleichen dadurch dennoch beeinträchtigt werden wird, weist die Fläche aber trotzdem für die Windenergienutzung aus, weil sie insgesamt gesehen eine gute bis mittlere Eignung aufweist. Die Zielsetzung, die Vorranggebiete Windenergie möglichst ausgewogen über den Planungsraum zu verteilen, wiegt für die Plangeberin schwerer als die Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Kulturerbestandort „Drei Gleichen“.

Weitere relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen und auf die Denkmale in Apfelstädt (Kirche und Pfarrhof) und Wandersleben (Kirche, Wohnturm, Schule) bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Geschützter Landschaftsbestandteil „Bombenlöcher“ / Vorranggebiet Freiraumsicherung

Dieses Schutzgebiet liegt randlich im Nordwesten der Teilprüffläche 101.01 inmitten einer ausgeräumten Agrarlandschaft, ist naturschutzfachlich wertvoll, beinhaltet geschützte Offenlandbiotop und ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-22 ausgewiesen. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang höher als die Windenergienutzung und bezieht den Geschützten Landschaftsbestandteil nicht in das Vorranggebiet Windenergie ein.

Vogelzugkorridor

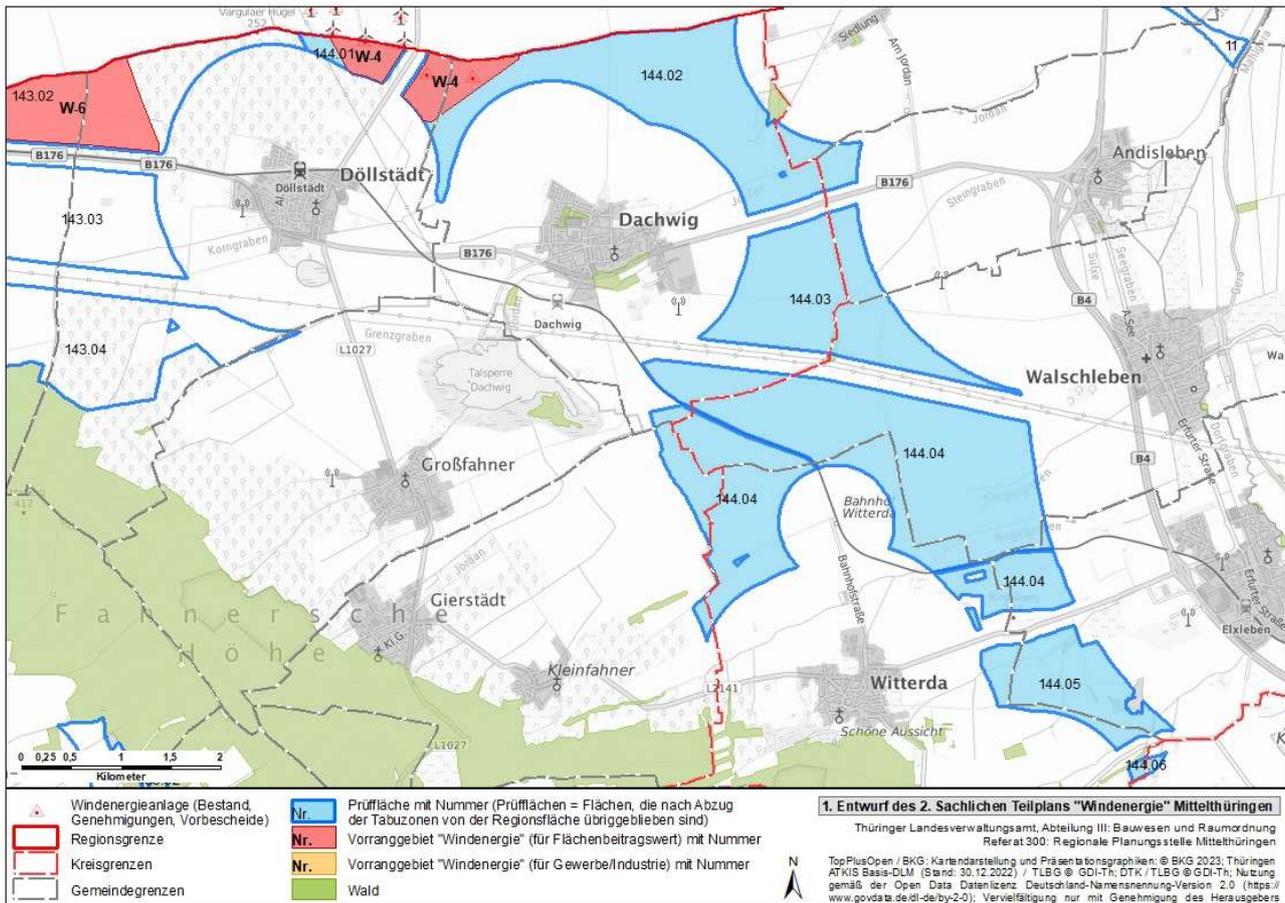
Der Vogelzugkorridor Nr. 40 Apfelstädt-Schwabhausen für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel beginnt in dem Raum randlich im Westen des Vorranggebiets Windenergie. Die eventuellen Beeinträchtigungen werden von der Plangeberin als hinnehmbar angesehen und der Belang der Windenergie höher gewichtet.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: In der Apfelstädttaue gibt es Brutplätze des Rotmilans. Die Plangeberin nutzt daher die Prüffläche 101.01 nicht vollständig in Richtung Süden aus, so dass das Vorranggebiet Windenergie den zentralen Prüfbereich um die Rotmilanhorste (gem. Anlage 1 zum BNatSchG) nicht tangiert und darüber hinaus einen vorsorglichen Abstand zum Vogelschutzgebiet belässt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Das Vorranggebiet liegt am Anfang eines dargestellten Vogelzugkorridors für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel, der allerdings nicht im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet steht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Apfelstädt entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass zwischen der Apfelstädt und dem Vorranggebiet mindestens 700m an intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.



W-4 Döllstädt/Dachwig

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Gotha, Sömmerda, Erfurt	Gotha
Gemeinde(n):	Döllstädt, Gebesee, Andisleben, Dachwig, Walschleben, Gierstedt, Elxleben, Witterda, Erfurt	Döllstädt, Dachwig
Flächengröße gesamt:	1314 ha	59 ha
Windpotenzial auf 160 m:	6,3 - 7,0 m/s	– m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Ja	Ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	ja	Nein

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb den Teilprüfflächen 144.01 und 144.02 das Vorranggebiet W-4 Döllstädt / Dachwig ausgewiesen. Auf Nordthüringer Seite schließen sich bestehende Windenergieanlagen an, so dass von einem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen wird. Die Abgrenzung des Vorranggebietes W-4 ergibt sich wie folgt:

- Norden: Regionsgrenze
- Südosten: Umgebungsschutz Vogelschutzgebiet, Vogelzugkorridor
- Südwesten: Prüfflächengrenze,
- Süden: überlappende Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan
- Westen: Trassenkorridor 220-kV-Höchstspannungsleitung Wolframshausen – Vieselbach
- Mitte: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 1027

Die übrigen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- Östliche Hälfte der Teilprüffläche 144.02, Teilprüfflächen 144.03 und 144.04: Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke
- 144.04 (teilweise), 144.05 und 144.06: Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe; Belange des Luftverkehrs (Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar)

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens eines Projektierers vorgeschlagene Fläche nicht im Bereich des von der Plangeberin ausgewiesenen Vorranggebiets liegt, sondern in einer anderen Teilprüffläche. Die dort gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im östlichen Teil nicht auszuschließen. Eine Verkleinerung der Fläche im Osten wird zur Vermeidung eines Barriereeffektes im Hinblick auf die Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten empfohlen.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Gefahr eines Barriereeffektes hat sich nicht verändert. Die östliche Grenze des Vorranggebiets wird daher entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen gezogen.

Dichtezentrum

Ein Großteil der Teilprüffläche 144.02 sowie die Teilprüfflächen 144.03 bis 144.06 liegen in Dichtezentren der Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan; ein Großteil der Teilprüfflächen 144.02 und 144.04 sowie die Teilprüffläche 144.03 zusätzlich in einem Dichtezentrum für den Baumfalken. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die entsprechenden Teile der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzugkorridor

Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes W-4 liegt randlich in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, der von Südwesten auf den Speicher Straußfurt zuführt ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von 4,3 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Auf eine umfassendere Ausweisung des Vorranggebietes W-4 in Richtung Osten bzw. Südosten verzichtet die Plangeberin, da Windenergieanlagen in diesem Fall deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen würden.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Rund ein Drittel der Teilprüffläche 144.04 sowie die Teilprüfflächen 144.05 und 144.06 liegen in der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien demnach An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutsche Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m bildeten eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Prüffächenteile werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Feldhamster

Das Vorranggebiet W-4 wird im östlichen Bereich vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 11 „Herbsleben“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 1.500 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist.

Gleichzeitig ist das Gebiet sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Die geringfügige Inanspruchnahme des Feldhamsterschwerpunktgebietes im Osten des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie sieht die Plangeberin daher als weniger gewichtig an. Der Großteil des Vorranggebietes W-4 liegt außerhalb des Feldhamster-Schwerpunktgebietes.

Gasleitung

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebiet in Nord-Süd Richtung. Die Leitung ist auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar.

Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Der Landschaftsraum ist im Raum Großvargula, Herbsleben und Döllstädt zum Teil durch bestehende Windenergieanlagen geprägt. Von einer Beeinträchtigung der Wirkungsbereiche der Kulturdenkmale in Herbsleben (Rathaus, Kirche) ist durch die Errichtung einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-4 nicht auszugehen. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zu den Denkmalen besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

Dauerkulturen

Innerhalb der westlichen Teilfläche des abgegrenzten Vorranggebietes liegen Flächen, auf denen gegenwärtig Dauerkulturen bestehen. Dauerkulturen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.) sind häufig standortgebunden und existieren über mehrere Jahre ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 4.9**. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung stellt die Plangeberin fest, dass die Obstkulturen im Vorranggebiet zum Teil von ackerbaulich genutzten Flächen unterbrochen werden, so dass die Windenergieanlagen zumindest stellenweise außerhalb der Dauerkulturen platziert werden können. Die vorhandenen Kulturen werden durch ein Vorranggebiet Windenergie somit nicht erheblich beeinträchtigt. In der Bauphase temporär gerodete Flächen können wieder aufgepflanzt und neu befestigte Wege im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 144 ausgewiesene Vorranggebiet W-4 befindet sich in einer Entfernung von unter 1 Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.